

A b k o m m e n

zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Mocambique über die zeitweilige Beschäftigung mocambiquanischer Werktätiger in sozialistischen Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Regierung der Volksrepublik Mocambique haben

auf der Grundlage der zwischen beiden Staaten und Völkern bestehenden Beziehungen der Freundschaft und der antiimperialistischen Solidarität sowie in dem Wunsch, die vielseitige wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen beiden Ländern zu vertiefen;

geleitet von dem beiderseitigen Interesse an der zeitweiligen Beschäftigung mocambiquanischer Werktätiger in sozialistischen Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik bei gleichzeitiger Vermittlung praktischer Berufserfahrungen im Prozeß der produktiven Tätigkeit und beruflicher Aus- und Weiterbildung in Rahmen der betrieblichen Erwachsenenqualifizierung

dieses Abkommen geschlossen und folgendes vereinbart:

-2-

Artikel 1

(1) Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ermöglicht 2000 Bürgern der Volksrepublik Mocambique für die Dauer von jeweils vier Jahren die Aufnahme einer bezahlten Beschäftigung in sozialistischen Betrieben.

Die Beschäftigung ist verbunden mit der Vermittlung praktischer Berufserfahrungen im Prozeß der produktiven Tätigkeit und der beruflichen Aus- und Weiterbildung im Rahmen der betrieblichen Erwachsenenqualifizierung.

(2) Die mocambiquanischen Werkstätigen werden im Produktionsprozeß ausschließlich an solchen Arbeitsplätzen eingesetzt, die in Zusammenhang mit der in diesem Abkommen vorgesehenen beruflichen Aus- und Weiterbildung die Vermittlung eines hohen Maßes an Kenntnissen und Fertigkeiten ermöglichen.

(3) Die Einsatzdauer für die mocambiquanischen Werkstätigen mit den besten Leistungen und Qualifizierungsvoraussetzungen (bis zu 20 % der Gesamteinsatzgröße) kann in Abstimmung der Bevollmächtigten beider Abkommenspartner um ein weiteres Jahr verlängert werden.

(4) Der Einsatz der mocambiquanischen Werkstätigen erfolgt insbesondere in folgenden Bereichen:

- Braunkohlenbergbau (Tagebau)
- Kupferbergbau (Verarbeitung)
- Herstellung von Lastkraftwagen
- Textilindustrie
- Landwirtschaft.

- 3 -

(5) Die Anzahl der in Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik zum Einsatz kommenden mocambiquanischen Werk-tätigen, die Einsatzbetriebe, der Einsatzbeginn sowie die vorgesehenen Tätigkeiten und Qualifizierungs-richtungen werden in Jahresprotokollen vereinbart. In den Jahresprotokollen können in Ergänzung des vorstehenden Absatzes weitere Einsatzbereiche vereinbart werden.

Artikel 2

Für alle mit der Durchführung dieses Abkommens verbundenen Aufgaben werden von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik das Staatssekretariat für Arbeit und Löhne und von der Regierung der Volksrepublik Mocambique das Ministerium für Arbeit bevollmächtigt (im Abkommen als Bevollmächtigte der Abkommenspartner bezeichnet).

Artikel 3

Für die Beschäftigung in den Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik werden mocambiquanische Bürger im Alter zwischen 18 und 25 Jahren (männlich und weiblich) delegiert, die mindestens eine Grundschulbildung (4. Klasse) haben, für die vorgesehene Tätigkeit gesundheitlich geeignet sind und durch das Ministerium für Arbeit der Volksrepublik Mocambique ausgewählt werden.

Die gesundheitliche Eignung der mocambiquanischen Werk-tätigen wird durch eine gemeinsame Ärztegruppe unter Verantwortung des Ministeriums für Gesundheitswesen der Volksrepublik Mocambique auf der Grundlage der Vorschriften des Ministeriums für Gesundheitswesens der Deutschen Demokratischen Republik festgestellt. Die Tätigkeit der Ärztegruppe der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt unentgeltlich.

- 4 -

(3) Die Deutsche Demokratische Republik trägt die Reisekosten für ihre Ärztegruppe nach Maputo und zurück, während die Volksrepublik Mocambique die Kosten für den Aufenthalt und die Inlandsreisen übernimmt.

(4) Der Aufenthalt der mocambiquanischen Werktätigen in der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt ohne Familienangehörige.

Artikel 4

Die entstehenden Kosten für die Beförderung der mocambiquanischen Werktätigen zwischen der Volksrepublik Mocambique und der Deutschen Demokratischen Republik im Zusammenhang mit der Beschäftigung in Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik werden von beiden Abkommenspartnern zu gleichen Teilen getragen.

Über die Durchführung der Transportleistungen und die Verrechnung der dabei entstehenden Kosten gemäß dem vorstehenden Absatz treffen das Ministerium für Verkehrswesen der Deutschen Demokratischen Republik und das Ministerium für Transport und Kommunikation der Volksrepublik Mocambique die entsprechenden Vereinbarungen.

Artikel 5

(1) Die auf der Grundlage des vorliegenden Abkommens in der Deutschen Demokratischen Republik beschäftigten mocambiquanischen Werktätigen haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Werktätigen der Deutschen Demokratischen Republik, soweit diese sich nicht aus der Staatsbürgerschaft ergeben und im vorliegenden Abkommen nichts anderes vereinbart ist.

(2) Für die Dauer der vereinbarten Beschäftigung schließen die Betriebe der Deutschen Demokratischen Republik mit den mocambiquanischen Werkträgern Arbeitsverträge in deutscher und portugiesischer Sprache ab, in denen die gegenseitigen Rechte und Pflichten aufgenommen werden.

(3) Die Betriebe der Deutschen Demokratischen Republik oder die mocambiquanischen Werkträgern können den Arbeitsvertrag vor der vereinbarten Frist nur nach vorheriger Zustimmung der Bevollmächtigten beider Abkommenspartner auflösen.

(4) Jeder der Bevollmächtigten der Abkommenspartner kann die vorzeitige Auflösung des Arbeitsvertrages und die Rückkehr des mocambiquanischen Werkträgern in die Volksrepublik Mocambique fordern, wenn dieser

a) gegen die Strafgesetze der Deutschen Demokratischen Republik verstößt oder wiederholt andere Rechtsverletzungen begeht,

b) schwerwiegend gegen die sozialistische Arbeitsdisziplin verstößt oder

c) aus Krankheitsgründen mehr als drei Monate von der Arbeit fernbleiben muß.

Die vorzeitige Auflösung des Arbeitsvertrages gemäß Buchstaben b und c dieses Absatzes erfolgt nach Zustimmung der Bevollmächtigten beider Abkommenspartner.

(5) Die vorzeitige Auflösung des Arbeitsvertrages und die Rückkehr des mocambiquanischen Werkträgern in die Volksrepublik Mocambique kann auch erfolgen, wenn

- 6 -

- a) der Betrieb der Deutschen Demokratischen Republik die Festlegungen des Arbeitsvertrages nicht einhält,
- b) es höhere staatliche Interessen der Volksrepublik Mocambique erfordern.

In Falle des Buchstaben a dieses Absatzes prüfen die Bevollmächtigten beider Abkommenspartner die Möglichkeit des weiteren Einsatzes des mocambiquanischen Werkstätigen in einem anderen Betrieb der Deutschen Demokratischen Republik. Die vorzeitige Auflösung des Arbeitsvertrages erfolgt nach Zustimmung der Bevollmächtigten beider Abkommenspartner.

Artikel 6

(1) Die mocambiquanischen Werkstätigen erhalten Lohn und Prämien entsprechend den arbeitsrechtlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik. Sie können bis zu 25 % ihres monatlichen Nettoarbeitslohnes ab vierten Monat der Beschäftigung in der Deutschen Demokratischen Republik in die Volksrepublik Mocambique transferieren.

(2) Die mocambiquanischen Werkstätigen erhalten nach Abschluß des Arbeitsvertrages auf Antrag vom Einsatzbetrieb einen Lohnvorschuß bis zu 300,- Mark.

Die Rückzahlung des Lohnvorschusses erfolgt in angemessenen monatlichen Raten, deren Höhe zwischen dem Werkstätigen und dem Einsatzbetrieb unter Berücksichtigung des erzielten Arbeitslohnes vereinbart wird.

(3) Zusätzlich zum Lohn erhalten die mocambiquanischen Werkstätigen eine Trennungsschädigung in Höhe von 4,- Mark je Tag des Aufenthaltes in der Deutschen Demokratischen Republik. Die Trennungsschädigung wird in Abhängigkeit von der Arbeitsdisziplin gezahlt und ist nicht transferierbar.

- 7 -

(4) Die anspruchsberechtigten mocambiquanischen Werkträgern erhalten Kindergeld entsprechend den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik. Das Kindergeld kann transferiert werden.

Artikel 7

(1) Der Einsatz der mocambiquanischen Werkträgern in Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt in der Regel in Gruppen von mindestens 50 Personen.

(2) In jedem Einsatzbetrieb wird ein geeigneter mocambiquanischer Werkträger als Gruppenleiter eingesetzt, der von Bevollmächtigten des mocambiquanischen Abkommenspartners ernannt wird.

Die Gruppenleiter unterstehen dem Bevollmächtigten des mocambiquanischen Abkommenspartners und dem Leiter des Einsatzbetriebes. Für sie gelten die gleichen disziplinarischen Verpflichtungen wie für die anderen mocambiquanischen Werkträgern. Die Gruppenleiter haben insbesondere die Aufgabe, zur engen Zusammenarbeit zwischen der Gruppe der mocambiquanischen Werkträgern und den Betriebsleiter beizutragen, Einfluß auf die Erfüllung der Arbeitsaufgaben und die Einhaltung der Arbeitsdisziplin zu nehmen und die politische und kulturelle Arbeit in der Gruppe der mocambiquanischen Werkträgern zu organisieren.

Artikel 8

(1) Die Unterbringung der mocambiquanischen Werkträgern erfolgt in Gemeinschaftsunterkünften, deren Ausstattung den Niveau von Arbeiterwohnheimen für Werkträgern der Deutschen Demokratischen Republik entspricht.

- 8 -

(2) Die mocambiquanischen Werkstätigen erhalten nach ihrer Einreise in die Deutsche Demokratische Republik eine einmalige Einkleidungsbeihilfe in Höhe von 300,- Mark, die ausschließlich zur Beschaffung von warmer Bekleidung zu verwenden ist. Diese Beihilfe wird unabhängig vom Lohn gewährt und braucht nicht zurückgezahlt zu werden.

(3) Die Einsatzbetriebe stellen den Mocambiquanischen Werkstätigen Arbeitskleidung, Arbeitsschutzkleidung und Körperschutzmittel kostenlos zur Verfügung.

(4) Die Einsatzbetriebe sichern den mocambiquanischen Werkstätigen die Inanspruchnahme der kulturellen, sportlichen, sozialen und anderen Einrichtungen.

Artikel 9

(1). Vor Aufnahme der produktiven Tätigkeit wird für die mocambiquanischen Werkstätigen in den Einsatzbetrieben ein Lehrgang durchgeführt, der insbesondere der Vermittlung von Grundkenntnissen der deutschen Sprache und der zukünftigen Tätigkeit sowie der eingehenden Belehrung über den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz sowie über andere grundlegende Verhaltensanforderungen im Betrieb und in der Freizeit dient.

Der Lehrgang dauert in Abhängigkeit vom Kompliziertheitsgrad des technologischen Prozesses ein bis drei Monate. Für die Dauer des Lehrgangs erhalten die mocambiquanischen Werkstätigen den gesetzlichen Mindestlohn in Höhe von 400,- Mark brutto monatlich.

(2) Die mocambiquanischen Werkstätigen nehmen entsprechend ihren Bildungsvoraussetzungen und erworbenen Kenntnissen in der deutschen Sprache an der beruflichen Aus- und Weiterbildung im Rahmen der betrieblichen Erwachsenenqualifizierung außerhalb der Arbeitszeit teil.

Das Ziel und die Etappen der Qualifizierung sowie die beiderseitigen Rechte und Pflichten werden auf der Grundlage der Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik zwischen dem mocambiquanischen Werkstätigen und dem Einsatzbetrieb in einem Qualifizierungsvertrag vereinbart.

(3) Entsprechend der erworbenen Qualifikation erhalten die mocambiquanischen Werkstätigen Zeugnisse und andere Qualifizierungsnachweise auf der Grundlage der Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Zur Unterstützung der sprachlichen und beruflichen Aus- und Weiterbildung gewähren die Einsatzbetriebe den mocambiquanischen Werkstätigen stunden- und tageweise bezahlte Freistellung von der Arbeit bis zu 15 Arbeitstagen je Einsatzjahr.

Artikel 10

(1) Die mocambiquanischen Werkstätigen erhalten während der Zeit ihrer Beschäftigung in den Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik bezahlten Erholungsurlaub entsprechend den arbeitsrechtlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die mocambiquanischen Werkstätigen werden am Nationalfeiertag der Volksrepublik Mocambique, dem 25 Juni, von der Arbeit freigestellt. Für die durch den Feiertag ausfallende Arbeitszeit erhalten sie einen Ausgleich in Höhe des Tariflohnes.

Artikel 11

Die Betriebe der Deutschen Demokratischen Republik sind verpflichtet, die mocambiquanischen Werkstätigen über die Rechtsvorschriften und betrieblichen Festlegungen auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes zu belehren und die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung einer hohen Arbeitssicherheit zu treffen.

Artikel 12

(1) Die mocambiquanischen Werkstätigen entrichten Beiträge zur Sozialpflichtversicherung entsprechend den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Den mocambiquanischen Werkstätigen worden während der Dauer des Arbeitsrechtsverhältnisses ärztliche Behandlung, Arzneimittel und stationäre Behandlung in gleichen Umfang wie Werkstätigen der Deutschen Demokratischen Republik gewährt. Bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit erhalten die mocambiquanischen Werkstätigen Krankengeld.

Während eines vorübergehenden Aufenthaltes in der Volksrepublik Mocambique erhalten die mocambiquanischen Werkstätigen alle Leistungen der Sozialversicherung entsprechend den Rechtsvorschriften und zu Lasten der Volksrepublik Mocambique.

(3) Bei einem Arbeitsunfall mit einem Körperschaden von mindestens 20% oder einer anerkannten Berufskrankheit wird den mocambiquanischen Werkstätigen für die Dauer des Arbeitsrechtsverhältnisses Unfallrente entsprechend den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik gewährt.

(4) Den mocambiquanischen Werkträgern, die einen Schadenersatzanspruch auf Grund eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit entsprechend den arbeitsrechtlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik haben, wird bei Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses eine einmalige Abfindung gezahlt.

(5) Unfälle mocambiquanischer Werkträger während der Reise in die Deutsche Demokratische Republik oder in die Volksrepublik Mocambique gelten als Arbeitsunfälle (Wegeunfälle). Daraus sich ergebende Zahlungen erfolgen nach den Rechtsvorschriften und zu Lasten des Staates des Reisezieles.

(6) Im Falle des Todes eines mocambiquanischen Werkträgers während der Dauer der Beschäftigung in der Deutschen Demokratischen Republik trägt die Bestattungsbetrieb, wenn die Bestattung in der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt. Bei der Bestattung in der Volksrepublik Mocambique trägt die Bestattungsbetrieb die Volksrepublik Mocambique. Wird der Verstorbene in die Volksrepublik Mocambique überführt, übernimmt der Einsatzbetrieb der Deutschen Demokratischen Republik die Überführungskosten, wenn der Tod infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit eingetreten ist. In anderen Fällen werden die Überführungskosten von der Volksrepublik Mocambique übernommen.

(7) Nach der endgültigen Rückkehr der mocambiquanischen Werkträger in die Volksrepublik Mocambique erhalten sie alle Leistungen der Sozialversicherung entsprechend den Rechtsvorschriften und zu Lasten der Volksrepublik Mocambique.

- 12 -

Artikel 13

Die Deutsche Demokratische Republik gewährt der Volksrepublik Mocambique einen Ausgleich für Leistungen, die gemäß Absätze 2, 5, 6 und 7 des Artikels 12 die Volksrepublik Mocambique übernimmt.

Der Ausgleich beträgt 50 % der Summe der Beiträge der mocambiquanischen Werktätigen und der Betriebs zur Sozialpflichtversicherung und der Unfallumlage.

Artikel 14

Alle mit dem Einsatz der mocambiquanischen Werktätigen verbundenen Zahlungen und Überweisungen erfolgen über die bestehenden Sonderkonten entsprechend den Vereinbarungen vom 15. November 1977 und 4. August 1978 zwischen der Deutschen Außenhandelsbank AG und der Banco de Mocambique zur technischen Abwicklung der Verrechnung von gegenseitigen Warenlieferungen und Leistungen.

Die Verrechnung der Kosten für die Beförderung der mocambiquanischen Werktätigen wird nicht durch diesen Artikel geregelt, sondern richtet sich nach Artikel 4, Absatz 2.

Artikel 15

(1) Die mocambiquanischen Werktätigen erhalten von der Volksrepublik Mocambique für die Dauer des Arbeitsrechtsverhältnisses mit Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik Reisedokumente, die nur für den Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik gelten. Reisen der mocambiquanischen Werktätigen in dritte Länder werden ausgeschlossen.

- 13 -

(2) Für die Dauer des Arbeitsrechtsverhältnisses mit Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik erhalten die mocambiquanischen Werkstätigen eine Genehmigung zum Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik.

Artikel 16

Für die Ein- und Ausfuhr von Geschenksendungen sowie von Waren, die die mocambiquanischen Werkstätigen von ihrem Arbeitseinkommen in der Deutschen Demokratischen Republik erworben haben, werden von beiden Abkommenspartnern auf der Grundlage der innerstaatlichen Rechtsvorschriften Zollvergünstigungen gewährt.

Artikel 17

(1) Beide Abkommenspartner empfehlen den gesellschaftlichen Organisationen ihrer Länder, die Durchführung des Abkommens durch enge Zusammenarbeit und Mitwirkung zu unterstützen.

(2) Beide Abkommenspartner fördern die Durchführung von gemeinsamen Maßnahmen, die zwischen den gesellschaftlichen Organisationen ihrer Länder entsprechend dem vorstehenden Absatz vereinbart wurden.

Artikel 18

(1) Die Bevollmächtigten der Abkommenspartner schließen die im Artikel 1 Absatz 5 des vorliegenden Abkommens genannten Jahresprotokolle sowie zur Konkretisierung und Durchführung des Abkommens erforderliche Vereinbarungen ab.

(2) Soweit die Regelung von Fragen der Durchführung des vorliegenden Abkommens zur Zuständigkeit anderer Organe der Abkommenspartner gehört, können diese in Abstimmung mit den Bevollmächtigten der Abkommenspartner erforderliche Vereinbarungen abschließen.

(3) Das Ministerium für Arbeit der Volksrepublik Mocambique wird in der Deutschen Demokratischen Republik durch einen Beauftragten vertreten. Der Beauftragte übt seine Tätigkeit in Wahrnehmung der Aufgaben zur Durchführung des vorliegenden Abkommens und anderer mit dem Abkommen in Zusammenhang stehender Verträge zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Mocambique auf der Grundlage der Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik aus.

Die Deutsche Demokratische Republik übernimmt die im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit des Beauftragten und seiner Mitarbeiter in Mark der Deutschen Demokratischen Republik entstehenden Kosten bis zu einer Höhe, die zwischen den Bevollmächtigten beider Abkommenspartner vereinbart wird.

Artikel 19

(1) Das vorliegende Abkommen tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Es gilt für fünf Jahre.

(2) Nach Ablauf der festgelegten Gültigkeitsdauer finden die Bestimmungen des Abkommens weiterhin Anwendung, solange mocambiquanische Werkstätige in der Deutschen Demokratischen Republik beschäftigt sind.

(3) Alle Änderungen dieses Abkommens sind zwischen den beiden Abkommenspartnern schriftlich zu vereinbaren.

Ausgefertigt und unterzeichnet in Maputo, am 24. Februar 1979 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und portugiesischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

gez. Mittag
Für die Regierung der
Deutschen Demokratischen
Republik

gez. M. Santos
Für die Regierung der
Volksrepublik Mocambique